

99129086261000, 99129086261000

Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage anmelden

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/129825922/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129086261000, 99129086261000
Leistungsbezeichnung I	Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage anmelden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/_2.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-InfSchAGMVV5P2 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-InfSchAGMVV5P2
Teaser	Sie sind als Betreiberin oder Betreiber einer Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage verpflichtet, diese anzumelden.
Volltext	Sie sind als Betreiberin oder Betreiber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, diese anzumelden. Des Weiteren sind Sie als Betreiberin oder Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage verpflichtet, eine im selben Gebäude betriebene Nichttrinkwasseranlage anzumelden. Um die Trinkwasserqualität sicherzustellen, muss das Wasser zur Trinkwasserversorgung in regelmäßigen Abständen auf Verunreinigungen untersucht werden. Zur Festlegung der notwendigen Untersuchungen sowie der Untersuchungsintervalle müssen Sie Ihrem zuständigen Gesundheitsamt die

Modul	Sachverhalt
	(Wieder-)Inbetriebnahme, Errichtung, wesentliche bauliche oder betriebstechnische Veränderungen oder der Übergang des Eigentums in Bezug auf Wasserversorgungsanlagen mitteilen. Im Anschluss meldet sich das Gesundheitsamt bei Ihnen bezüglich einer Vor-Ort-Begehung.
Erforderliche Unterlagen	• Technische Pläne der Wasserversorgungsanlage oder der zu ändernden Teile • Unterlagen zu Schutzzonen bzw. der Umgebung • Nachweise über mikrobiologische und/oder chemische Prüfberichte/Untersuchungsergebnisse
Voraussetzungen	Betrieb / Inhaberschaft einer Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage
Kosten	
Verfahrensablauf	Sie melden Ihre Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage an. Nachdem Sie alle Angaben getätigt und bestätigt haben, erhalten Sie vom zuständigen Gesundheitsamt eine Bestätigung der Anmeldung. Ihr Gesundheitsamt wird sich zwecks einer Vor-Ort-Besichtigung Ihrer Wasserversorgungsanlage mit Ihnen in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen mit Ihnen abstimmen.
Bearbeitungsdauer	0 - 4 Woche(n)
Frist	4 Woche(n) vor (Wieder-)Inbetriebnahme, Errichtung oder Übergang des Eigentums 3 Tag(e) bei Stilllegung Sie müssen eine Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage vier Wochen vor (Wieder-)Inbetriebnahme, Errichtung oder Übergang des Eigentums beim örtlichen Gesundheitsamt anmelden. Eine Stilllegung müssen Sie innerhalb von drei Tagen mitteilen. Sofern ein anzuzeigender Sachverhalt zu einem Zeitpunkt nach der vierwöchigen

Modul	Sachverhalt
	Frist erkannt wird, genügt eine unverzügliche Anzeige nach Kenntnisnahme. Ist der anzeigepflichtige Umstand bei mobilen und zeitweiligen Wasserversorgungsanlagen durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr, des Zivilschutzes oder der Verteidigung veranlasst, kann die Anzeige unverzüglich nach Beendigung dieser Maßnahmen nachgeholt werden.
weiterführende Informationen	Detaillierte Informationen zur Trinkwasserversorgung aus eigenen Brunnen und Quellen finden Sie hier: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gesund-trinkwasser-aus-eigenen-brunnen-quellen https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gesund-trinkwasser-aus-eigenen-brunnen-quellen
Hinweise	Im Anschluss an die Anzeige wird sich das zuständige Gesundheitsamt bei Ihnen bezüglich einer Vor-Ort-Begehung melden. Für die Begehung fallen Gebühren an.
Rechtsbehelf	Die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs besteht nicht.
Kurztext	- Anzeige von Wasserversorgungsanlagen und Nichttrinkwasseranlagen Entgegennahme - jede Wasserversorgungsanlage und Nichttrinkwasseranlage muss angemeldet werden - ebenfalls Änderungen an Anlage oder Inhaber oder Inhaberin - keine Unterlagen notwendig - Gebühren fallen nicht an - Behörde meldet sich im Anschluss bezüglich Vor-Ort-Begehung - zuständige Behörde: zuständiges Gesundheitsamt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte

Modul	Sachverhalt
Formulare	Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Register water supply system or non-drinking water system, Wasserversorgungsanlage oder Nichttrinkwasseranlage anmelden